

INFO

Personalrat für Gesamt-, Gemeinschafts-, Sekundarschulen und die Primus-Schule bei der Bezirksregierung Detmold

2/2017

AKTUELLES

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Februar ist Sandra Lippert aus dem Personalrat ausgeschieden und hat ihre Arbeit als didaktische Leiterin an der Primus-Schule in Minden aufgenommen. Wir danken ihr herzlich für ihre Mitarbeit im Personalrat, besonders für ihre Unterstützung im Bereich Gleichstellung sowie bei der Herausgabe der Personalrats-Infos und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

Für die GEW ist der Kollege Karsten Kranzusch, Sozialarbeiter an der Gesamtschule Hille, in den Personalrat nachgerückt; er übernimmt in Zukunft die Betreuung der GE Hille, GE Porta Westfalica sowie der SekS Petershagen. Die Betreuung der Regenbogen-Gesamtschule in Spenge hat für den Personalrat Peter Gärner übernommen.

ARBEITSBELASTUNG:

"Profilierungswahn" an Schulen des längeren gemeinsamen Lernens im Aufbau?

Schulen im Aufbau stehen oft unter einem besonders hohen Druck. Der Schulträger möchte ein attraktives und zeitgemäßes Schulangebot, damit die Kinder möglichst auch die weiterführende Schule am Ort besuchen und nicht abwandern. Das liegt natürlich auch im Interesse der Eltern. Schulen des längeren gemeinsamen Lernens müssen sich vielerorts allerdings in einer örtlichen Schullandschaft neben Gymnasien und Realschulen behaupten. Neben der "normalen" Schulentwicklungsarbeit wird daher häufig versucht, durch **Profilbildung** in den Eingangsklassen oder durch Teilnahme an den vielfältigsten **Projekten** "konkurrenzfähig" zu bleiben/ zu werden. Hier sind Projekte wie UNESCO-Schule, MINT-freundliche Schule, Fair-Trade-Schule, Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage, Kulturschule oder Netzwerk Zukunftsschulen NRW als nur einige Beispiele zu nennen.

Jedes Kollegium sollte genau überlegen, ob man wirklich auf jeden Zug aufspringen muss. **Manchmal kann weniger mehr sein!**

INKLUSION

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist sowohl landesweit als auch im Regierungsbezirk Detmold in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Insgesamt besuchen im Schuljahr 2016/2017 2060 dieser Schüler*innen unsere Schulformen.

Die Anzahl der Schulen des Gemeinsamen Lernens (GL) hat sich nur geringfügig erweitert. Dennoch soll es im Koordinierungsprozess gelungen sein, fast allen Schulen nur zwei SuS pro Zug zuzuweisen.

Die Dienststelle weist nochmals darauf hin, dass es sich bei AO-SF Verfahren um ein dialogisches Verfahren handelt, an dem ein/e Sonderpädagoge/in und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule mitwirkt.

Das Landesinstitut QUA-LIS führt auf seiner Internetseite unter dem Punkt "Inklusive schulische Bildung" alle Ansprechpersonen für den Bereich Inklusion auf. Hier findet man auch die Kontaktdaten der für die einzelnen Kreise zuständigen Inklusionskoordinator*innen und Inklusionsfachberater*innen.

Vom MSW und der Unfallkasse wurde eine Broschüre "Gemeinsames Lernen im Schulsport" herausgegeben, die über die Unfallkassen bezogen werden kann und zum Download auch auf deren Internetseiten und den Seiten der Bezirksregierung steht. Ein zweiter Band mit acht Praxisbeispielen soll demnächst folgen.

NEUREGELUNG TEILZEIT IM BLOCKMODELL (SABBATJAHR) – AUF DEM WEG ZU ATTRAKTI-VEN ARBEITSBEDINGUNGEN?

Mit der Dienstrechtsreform wurden auch die Bestimmungen zur Teilzeit im Blockmodell erweitert. Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell bleibt eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung. Die Bezahlung während dieses Zeitraumes ist stets gleich, die konkrete Wochenstundenzahl ändert sich je nach gewähltem Modell. Alle Regelungen gelten sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Tarifbeschäftigte.

Das *klassische Sabbatjahrmodell* gilt weiterhin. Dort ist es möglich, innerhalb eines Zeitraumes von insgesamt drei bis sieben Jahren eine Jahresfreistellung anzusparen.

Neben diesem Sabbatjahrmodell ist es nun auch möglich, *Schulhalbjahre* anzusparen. Zum Beispiel bezieht der Beschäftigte über 3 Halbjahre zwei Drittel seines Gehalts. Ein Schulhalbjahr davon ist dann als Sabbathalbjahr beschäftigungsfrei.

Es ist auch möglich, auf Zeiten mit einem verringerten Beschäftigungsumfang anzusparen. Der

Beschäftigte kommt dann seiner Arbeit nach, arbeitet aber anstelle einer vollständigen Freistellung mit einer geringeren Stundenzahl. Innerhalb der Ermäßigungsphase ist dabei auch für Beamtinnen und Beamte eine Beschäftigung unterhalb der Hälfte der Pflichtstunden möglich. Die Ermäßigungsphase kann in diesem Modell bis zu 3,5 Jahre betragen. Neu ist auch die Regelung, dass eine *Freistellungsphase von bis zu zwei Jahren* "herausgearbeitet" werden kann.

Wer Teilzeit im Blockmodell aus familiären Gründen erhält, kann das gewählte Modell auch umdrehen und mit der Freistellungsphase oder der geringeren Beschäftigung die Teilzeitbeschäftigung beginnen. Ein flexibler Anfang im laufenden Schuljahr ist bei familiären Gründen möglich.

Die neuen Modelle gelten erstmalig für Anträge zum 1.8.2017. Die Anträge können *in diesem Schuljahr* noch gestellt werden.

Die Ablehnung eines Antrags auf eine Teilzeit im Blockmodell ist durch den Personalrat mitbestimmungspflichtig. (Quelle: MSW, Erlass v. 20.2.2017, Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte)

Insbesondere für pflegende Angehörige bieten die Regelungen erweiterte flexible Möglichkeiten, um pflegebedürftige Angehörige zu unterstützen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert in einer als PDF-Datei downloadbaren Broschüre über die seit dem 01.01.2015 geltenden Bestimmungen. Für Beamtinnen und Beamte in NRW wird das Pflegezeitgesetz analog angewandt.

(Quelle: https://www.bmfsfj.de)

NEUER GLEICHSTELLUNGSPLAN 2016 – 2021 - BESSERE VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF?

Der Frauenförderplan - jetzt Gleichstellungsplan 2016 – 2021 - der Bezirksregierung (BR) wurde fortgeschrieben und ist auf der Homepage der BR zu finden.

Auffällig ist, dass

- der Anteil der Frauen an der Beschäftigtenzahl zwischen 2013 und 2016 insgesamt weiter angestiegen ist (GE: 61%, SekS: 70%);
- der Anteil der Teilzeitbeschäftigten sowohl bei Männern als auch bei Frauen gesunken ist (GE: -4%, SekS: -7,1%);
- dass Frauen mit 56,7% zwar mehr als die Hälfte der SL-Posten an den Gesamtschu-

len (SekS: 52,6%) einnehmen, aber nur 26,3% Frauen (SekS: 50%) als stellv. SL arbeiten; auch bei Abteilungsleitungs- (15,8%) und Koordinatorenstellen (18,5%) bleibt "noch viel Luft nach oben", um die Zielvorgaben des Gleichstellungsplanes zu erfüllen.

Auf einer Dienstbesprechung für Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen (AfG) an Gesamt-, Sekundar-, Gemeinschaftsschulen sowie an der Primus-Schule wurde der neue Gleichstellungsplan bereits vorgestellt und über Möglichkeiten der schulischen Umsetzung beraten. Gleichzeitig wurde auf entsprechende Veränderungen im Landesgleichstellungsgesetz hingewiesen, die die rechtliche Stellung von AfGs an Schulen betreffen:

- die ausnahmslose Verpflichtung zur Bestellung einer AfG und einer Stellvertreterin mit gleichen Rechten und Pflichten durch die SL;
- eine vorausgehende <u>Ausschreibung</u> oder Gelegenheit zur Interessenbekundung sowie ein <u>Anhörungsrecht der Lehrer*innenkonferenz</u>;
- der Anspruch auf <u>Teilnahme an Fortbildungen</u> sowie ein <u>Benachteiligungsverbot</u>;
- <u>die Rechtswidrigkeit einer personellen Maß-</u> nahme, an der die AfG nicht beteiligt wurde;
- <u>Verbot der gleichzeitigen Mitgliedschaft im</u> <u>Lehrer*innenrat.</u>

DIENSTRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ

Die Verordnung zu Jubiläumszuwendungen ist bereits in Kraft. Die Zahlung an Beamte geschieht nun wieder "von Amts wegen", die Betroffenen müssen keinen Antrag stellen. Dies gilt auch für Tarifbeschäftigte, die sich allerdings innerhalb von 6 Monaten (Verjährungsfrist) bei der Bezirksregierung melden sollten, falls der Termin ihrer Meinung nach "vergessen" wurde.

Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist möglich und bedeutet eine Verlängerung von 18 auf 24 Monate, der Antrag muss familienpolitisch begründet sein. Die Umsetzung kann erst zum 01.05.2018 erfolgen. Ein Wechsel während der Ausbildung von Vollzeit auf Teilzeit oder umgekehrt soll möglichst nicht erfolgen. Förderliche Zeiten können aufgrund des LABG in der Ausbildung nicht berücksichtigt werden, die Ausbildung kann also nicht verkürzt werden.

Immer aktuell informiert http://www.personalrat-ge-dt.de